



## Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, mit denen wir in Geschäftsbeziehungen treten (Lieferanten).
2. Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten seine Lieferung vorbehaltlos annehmen.
3. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns.

## Allgemeine Bestimmungen

4. Mündliche Änderungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Ebenso bleibt der Vertrag, dem diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.

## Bestellung

6. Der Lieferant hat sich im Angebot bezüglich aller Angaben wie z.B. Menge und Beschaffenheit, Technischen Lieferbedingungen, ISO-EN-Vorgaben oder übersandter Musterzeichnungen genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
7. Der Lieferant ist an sein Angebot unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen 6 Wochen ab Zugang bei uns gebunden. Innerhalb dieser Frist können wir das Angebot durch einseitige Erklärung annehmen.
8. Lieferabrufe innerhalb eines Rahmenvertrages werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 5 Werktagen seit Zugang widerspricht.
9. Wir können Änderungen des Liefergegenstandes verlangen, soweit diese für den Lieferanten zumutbar sind. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, einvernehmlich angemessen zu regeln.

## Kündigung, Rücktritt, Langfristverträge

10. Verträge über 1 Jahr sind mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Quartalsende kündbar.
11. Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Lieferanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Lieferanten gefährdet wird, so können wir die Zahlung verweigern und dem Lieferanten eine angemessene Frist bestimmen, in der er Zug um Zug gegen Zahlung zu liefern oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Lieferanten oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
12. Wir sind zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird.

## Vertraulichkeit

13. Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim zu halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.
14. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

## Muster und Fertigungsmittel des Lieferanten

15. Sofern nichts anderes vereinbart ist, stellt uns der Lieferant die Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel von der zu liefernden Ware (Werkzeuge, Formen, Schablonen etc.) gesondert in Rechnung.
16. Die Kosten für die Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel trägt der Lieferant.
17. Der Lieferant verwahrt die Fertigungsmittel unentgeltlich drei Jahre nach der letzten Lieferung an uns. Danach fordert er uns schriftlich auf, dass wir uns innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Verwendung äußern. Die Pflicht zur Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser 6 Wochen keine Äußerung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben wird.
18. Abnehmerbezogene Fertigungsmittel darf der Lieferant nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für Lieferungen an Dritte verwenden. Die genannten Gegenstände dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder verschrottet, noch Dritten zugänglich gemacht, noch für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu verwahren.

## Unsere Zeichnungen und Beschreibungen, Muster und Fertigungsmittel

19. Von uns dem Lieferanten übergebene Zeichnungen und Beschreibungen bleiben unser unveräußerliches materielles und geistiges Eigentum, das dem Angebot bzw. nach Erledigung des Auftrags wieder beizufügen ist.
20. Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen, Teile, Rohstoffe etc.) und Unterlagen (dazu zählen auch Muster und Daten), die wir dem Lieferanten überlassen, bleiben unser Eigentum.
21. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Fertigungsmittel mit einem Hinweis auf unser Eigentum zu versehen.
22. Der Lieferant wird uns über etwaige Beschädigungen der Fertigungsmittel unverzüglich informieren.
23. Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Fertigungsmitteln wird der Lieferant auf seine Kosten durchführen.



### Preise

24. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise frei Empfangsstelle in EUR ausschließlich Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, jedoch einschließlich Zölle und sonstige Abgaben, Verpackung, Fracht, Maut, Porto und Versicherung.

### Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise und Exportbeschränkungen

25. Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Lieferant wird uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unterrichten, sobald und soweit die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen.
26. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
27. Der Lieferant wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

### Zahlungsbedingungen, Forderungsabtretung

28. Sofern nichts anders vereinbart ist, zahlen wir vorbehaltlich der Regelung in Zif. 29 ordnungsgemäße Rechnungen nach vollständiger Lieferung, mit Datum bis zum 10. des jeweiligen Monats am 25. des jeweiligen Monats mit 3 Prozent Skonto, bzw. ohne Skonto am 25. des jeweiligen Folgemonats.
29. Bei fehlerhafter Lieferung oder bei Lieferverzug sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
30. Der Lieferant ist ohne unsere schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderung an uns entgegen Satz 1 ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder an den Dritten leisten.

### Lieferung und Gefahrübergang

31. Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefert der Lieferant "frei Empfangsstelle". Dabei geht die Gefahr auf uns erst über, wenn der Lieferant die Ware in unser Lager eingebracht hat.
32. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung und verlängert sich nur, wenn die Voraussetzungen von Höherer Gewalt vorliegen (s. Zif. 58).
33. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.
34. Innerhalb einer Toleranz von 10 Prozent der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich dadurch der Gesamtpreis.
35. Die Lieferung gilt nur als erbracht, wenn der Lieferant alle angefragten und/oder erforderlichen Unterlagen, Testate, Beschreibungen sowie Montage-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften der Lieferung beigelegt hat

### Tätigkeit in unserem Betrieb

36. Personen oder Fremdfirmen, die in Erfüllung der Verpflichtung des Lieferanten innerhalb unseres Betriebes tätig sind, unterliegen den Bestimmungen unserer Betriebsordnung und unseren Anordnungen im Hinblick auf die bei uns anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften.

Gefahrstoffe dürfen innerhalb unseres Betriebes nur nach Abstimmung mit unserem Fachpersonal eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein. Die in unserem Hause tätigen Fremdfirmen müssen den Nachweis erbringen, dass ihre Mitarbeiter gemäß den spezifischen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV) sowie den einschlägigen Umweltvorschriften (insbesondere Gefahrstoffverordnung) geschult worden sind. Durch Fremdfirmen beauftragte Sub-Unternehmer müssen ebenfalls diese Nachweise erbringen. Für die Nachweisführung ist die Fremdfirma verantwortlich. Die Fremdfirma verpflichtet sich, alle Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge, Fertigungsverfahren und Arbeitsweisen, die im Zusammenhang mit der durchzuführenden Tätigkeit stehen, geheim zu halten.

### Lieferverzug

37. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
38. Kann der Lieferant absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so wird er uns unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen, die Gründe hierfür mitteilen sowie den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen.
39. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Verzuges des Lieferanten (Rücktritt und Schadensersatz statt Erfüllung) bleiben dadurch unberührt. Der Lieferant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er insbesondere Vertragsstrafen, die wir gegenüber unserem Auftraggeber in Folge seines Lieferverzuges verirken, uns als Verzugschaden zu ersetzen hat.

### Eigentumsvorbehalt

40. Dem Lieferanten steht das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung zu (einfacher Eigentumsvorbehalt).

### Sachmängel

41. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarten oder garantierten Spezifikationen und Eigenschaften hat und sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Die Produkte dürfen insbesondere keine Konstruktions-, Material- oder Bearbeitungsfehler aufweisen. Der Lieferant erbringt Nachweise über die Zusammensetzung der verwendeten Materialien und deren Einzelbestandteile sowie damit verbundene umweltrelevante Aspekte.
42. Das beim Lieferanten eingeführte QM-System und die daraus abgeleitete Qualitätssicherung bildet die Grundlage dafür, dass die Mängelfreiheit aller vom Lieferanten oder in seinem Auftrag gelieferten Produkte und Leistungen erreicht werden kann (Forderung nach „Null-Fehler-Qualität“).
43. Zu den vertraglichen Pflichten des Lieferanten gehören insbesondere: die Verwendung der vertraglich vorgeschriebenen, im Übrigen der zweckmäßigsten Baustoffe, eine als einwandfrei erprobte und dem neuesten Stand der Technik und dem vereinbarten Anwendungsfall entsprechende Konstruktion und Fertigung, die Erfüllung der neuesten Sicherheitsvorschriften der Behörden und Fachverbände, die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung, auch wenn wir diese nicht ausdrücklich spezifizieren.



44. Die Verjährung der Sachmängelansprüche richtet sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach dem Gesetz (§§ 634a, 195, 199 BGB). Für Drähte und Scheiben gilt jedoch eine Verjährungsfrist von 3 Jahren.
45. Soweit Ware geliefert wird, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht, gilt die Verjährung nach § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.
46. Für von Nachbesserungsarbeiten betroffene Ware oder Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungszeit neu. Dasselbe gilt für den gesamten Liefer- und Leistungsumfang, soweit ein wesentlicher Mangel vorliegt. Ein wesentlicher Mangel liegt vor, wenn die Ware aufgrund von Mängeln nicht eingesetzt werden kann.
47. Wegen des nach Zif. 42 zu erreichenden hohen Qualitätsstandards sind in einer stichprobenartigen Wareneingangsprüfung Fehler praktisch nicht mehr zu entdecken. Daher beschränkt sich unsere Wareneingangsprüfung, insoweit abweichend von der gesetzlichen Regelung, auf äußerlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden sowie Mengen- und Identitätsprüfung anhand der Lieferpapiere des Lieferanten. Äußerlich nicht erkennbare Mängel des Lieferungsgegenstandes werden wir unverzüglich nach Feststellung schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
48. Der Lieferant ist verpflichtet, auf jede Reklamation innerhalb von 10 Arbeitstagen mit einem aussagekräftigen 8D-Report zu antworten, der die Ergebnisse und geplanten Korrekturmaßnahmen einschließlich Terminplanung für deren Umsetzung zusammenfasst und bewertet.
49. Wir behalten uns das Recht vor, bei Lieferantenverursachten Problemen oder unakzeptabler Reaktionszeit des Lieferanten jederzeit ein Audit auf Kosten des Lieferanten durchzuführen. Die Ergebnisse der beim Lieferanten durchgeführten Qualitätsprüfungen sowie von Audits sind einschließlich geplanter und wirksam durchgeführter Korrekturmaßnahmen zu dokumentieren und auf Anforderung jederzeit komplett zur Verfügung zu stellen.
50. Lässt der Lieferant eine ihm gesetzte angemessene Frist verstreichen, ohne nachgebessert oder mangelfreie Ware geliefert zu haben, so können wir den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung sowie die gesetzlichen Rechte wegen Schadensersatz wegen Mängeln oder von Rückgriffsansprüchen bleiben unberührt.
51. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs (s. Zif. 31).
52. Durch unsere Vorgaben, die Kontrolle oder Genehmigung der Pläne, Zeichnungen und Unterlagen sowie unsere Wareneingangsprüfung wird die Verantwortlichkeit des Lieferanten nicht berührt.
- Rechtsmängel**
53. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte Dritter im Land des vereinbarten Ablieferungsortes, in der Europäischen Union, der Schweiz, der Türkei und - soweit dem Partner mitgeteilt - in sonstigen beabsichtigten Verwendungsländern verletzt werden. Der Lieferant gewährleistet auch, dass in Bezug auf das Werk keine Rechte gegenüber uns geltend gemacht werden können (§ 633 Abs. 3 BGB).
54. Soweit der Lieferant gegenüber dem Dritten unmittelbar kraft Gesetzes haftet, stellt er uns auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle in diesem Zusammenhang entstehenden notwendigen Kosten.
55. Für die Verjährung der Ansprüche wegen Rechtsmängeln gilt Zif. 44.
- Sonstige Ansprüche**
56. Für Produktschäden haftet der Lieferant nach dem Produkthaftungsgesetz vom 15.12.1989. Soweit er für einen Produktschaden verantwortlich ist, bzw. die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat und er im Außenverhältnis selbst haftet, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Im Rahmen dieser Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, bzw. den Ausgleichsanspruch nach §§ 830, 840, 426 BGB zu erfüllen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unseren Kunden etwa durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten unverzüglich unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche. Der Lieferant verpflichtet sich, eine in Umfang und Höhe angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.
- Unsere Haftung**
57. Etwaige Schadensersatzansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, können gegen uns nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geltend gemacht werden. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vertragstypischen, objektiv vorhersehbaren Schadensverlauf. Unberührt bleibt unsere Haftung bzw. Mithaftung für Personenschäden nach dem Produkthaftungsgesetz vom 15.12.1989.
- Höhere Gewalt**
58. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen von Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien beide Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich gegenseitig die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**
59. Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Vertragspartner Breckerfeld der Erfüllungsort.
60. Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand.
61. Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG - "Wiener Kaufrecht") ist ausgeschlossen.